

---

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

---

Im Juli 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

seit dem 01.04.2021 muss jedes Kassensystem mit einer **zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung** ausgestattet sein. Wir stellen Ihnen dazu eine Erleichterungsregelung vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wie der Gesetzgeber Möglichkeiten der **Grunderwerbsteuer-Vermeidung** eingeschränkt hat. Der **Steuertipp** beantwortet lohnsteuerliche Aspekte der **Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern**.

#### Bargeld

### Wissenswertes zur Umrüstung von Kassensystemen

Bereits 2016 hatte der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassensführung formuliert, die Unternehmen der Bargeldbranche ursprünglich ab dem 01.01.2020 umsetzen sollten. Durch dieses „Kassengesetz“ wurde die Pflicht geschaffen, Kassensysteme durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** (TSE) zu schützen. Die Frist zur Umrüstung der Systeme wurde zunächst bis zum 30.09.2020 verlängert, später bis zum 31.03.2021. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat sich nun in einem Informationsblatt zu der Thematik geäußert und Einzelfragen zur Umrüstung beantwortet. Demnach ist eine Umrüstung bis zum 31.03.2021 in folgenden Sachverhaltskonstellationen nicht verpflichtend:

- Der Unternehmer verwendet eine elektronische Registrierkasse, die nicht mit einer TSE

aufrüstbar ist und zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft wurde.

- Aufgrund einer einzelfallbezogenen Antragstellung wurde dem Unternehmen vom Finanzamt eine Erleichterung bewilligt.

Beantragt das Unternehmen eine Fristverlängerung zur Umrüstung seiner Kasse, muss es nachweisen, dass es die Grundvoraussetzungen für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 31.03.2021 erfüllt hat. Bei einem geplanten Einbau einer Hardware-TSE musste bis spätestens 31.08.2020 ein Kassensachhändler, ein Kassenshersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassensbereich mit dem **fristgerechten Einbau** einer TSE beauftragt worden sein (dieser musste schriftlich versichern, dass der Einbau einer TSE bis zum 30.09.2020 nicht möglich war). Zusätzlich musste eine verbindliche Aussage dazu vorliegen, dass das elektronische Aufzeichnungssystem

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Bargeld:</b> Wissenswertes zur Umrüstung von Kassensystemen .....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Mitarbeiterkapitalbeteiligung:</b> Verbesserte Förderung von Start-up-Unternehmen .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Grunderwerbsteuer:</b> Gesetzgeber erschwert Steuervermeidung durch „Share-Deals“ .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Umsatzsteuersatz:</b> Verkauf von Fast-Food-Produkten .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Umsetzungshilfe:</b> Betriebliche Gesundheitsförderung und Präventionsleistungen .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kryptowährungen:</b> Bundesregierung hält Besteuerungsregeln zu Bitcoins & Co. für geklärt .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Sach-/Barlohn:</b> Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs .....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Lohnsteuerliche Fragen zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern .....	4

tem bis zum 31.03.2021 mit einer TSE ausgestattet sein wird.

Bei einem geplanten Einsatz einer **cloudbasier-ten TSE** muss als Grundvoraussetzung für eine Fristverlängerung eine verbindliche Bestellung der Cloud-TSE vorgelegt werden. Zusätzlich muss der Unternehmer begründen, warum die Implementierung dieser Sicherheitslösung nicht bis zum 31.03.2021 erfolgt ist.

**Hinweis:** Zudem ist für eine Fristverlängerung anzugeben, bis wann nach Einschätzung des Kassenschalters oder eines anderen Dienstleisters die Anbindung der TSE an das Kassensystem erfolgen wird.

#### Mitarbeiterkapitalbeteiligung

### Verbesserte Förderung von Start-up-Unternehmen

Das Fondsstandortgesetz ist beschlossene Sache. Mit dem Gesetz wurde eine EU-Richtlinie in Bezug auf Investmentfonds umgesetzt. Das Gesetz enthält auch Neuregelungen im Bereich des Steuerrechts. Sie gelten für Arbeitnehmer von Start-ups in Form von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen, deren Gründung nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.

Um die Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu stärken, wurde der **steuerfreie Höchstbetrag** für Vermögensbeteiligungen rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2021 von 360 € auf **1.440 €** pro Jahr angehoben. Die übrigen Regelungen gelten ab dem 01.07.2021.

Danach werden die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Besteuerung erfolgt in der Regel erst zum Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens aber **nach zwölf Jahren** oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Die zu steuernden Arbeitslöhne fallen unter die Tarifiermäßigung („Fünftelregelung“), wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die Tarifiermäßigung ist bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung der Neuregelung ist, dass die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Entgeltumwandlungen sind also nicht begünstigt.

**Hinweis:** Auf den zunächst nichtbesteuerten Arbeitslohn sind allerdings Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Bei der späteren Versteuerung - spätestens nach zwölf Jahren oder bei Veräußerung oder bei einem Arbeit-

geberwechsel - fallen keine Sozialversicherungsbeiträge mehr an.

#### Grunderwerbsteuer

### Gesetzgeber erschwert Steuer- vermeidung durch „Share-Deals“

Immobilieninvestoren konnten die Grunderwerbsteuer bisher vor allem durch „Share-Deals“ umgehen. Bei solchen **missbräuchlichen Steuerge-  
staltungen** insbesondere im Bereich hochpreiser Immobilientransaktionen werden bewusst nur bestimmte prozentuale Geschäftsanteile veräußert: Investoren kaufen nicht direkt ein Grundstück einschließlich Gebäude, sondern die Anteilsmehrheit eines Unternehmens, die kleiner als 95 % sein muss. Oft werden zu diesem Zweck eigens Unternehmen gegründet.

Um solche „Share Deals“ einzudämmen, hat der Gesetzgeber die bisherige **95-%-Grenze** in den Ergänzungstatbeständen des Grunderwerbsteuergesetzes auf 90 % abgesenkt. Zudem hat er einen neuen Ergänzungstatbestand zur Erfassung von **Anteilseignerwechseln** von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften eingeführt und die Haltefristen von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird auch im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet. Die „Vorbehaltsfrist“ wurde auf 15 Jahre verlängert. Das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes ist am **01.07.2021** in Kraft getreten.

**Hinweis:** Die genannten Gesetzesänderungen haben aus Sicht des Gesetzgebers sicherlich hauptsächlich größere Immobilientransaktionen im Blick. Gleichwohl empfiehlt es sich, geplante bzw. bereits durchgeführte Immobilieninvestments auf Auswirkungen hin zu überprüfen. Bitte sprechen Sie uns an!

#### Umsatzsteuersatz

### Verkauf von Fast-Food-Produkten

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob der Verkauf von Fast-Food-Produkten dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder dem **Regelsteuersatz** unterliegt.

Die Klägerin betrieb eine Kette von Fast-Food-Restaurants. Sie eröffnete eine neue Filiale in einem Einkaufszentrum, in der sie vorgefertigte Speisen in **Einwegverpackungen** zum Verkauf anbot und an einer Theke verkaufte. In der Filiale war kein eigener Sitz- und Verzehrbereich vorhanden. Die Filiale befand sich jedoch in einem

Bereich des Einkaufszentrums, in dessen Mitte ein Sitz- und Verzehrereich eingerichtet wurde. Dieser durfte von den Mietern und den Kunden des Einkaufszentrums gemeinsam genutzt werden. Um diesen Sitz- und Verzehrereich herum befanden sich 14 weitere Gastronomiebetriebe. Die Kosten dieses Gemeinschaftsbereichs trugen die Mieter des Zentrums.

Das Finanzamt unterwarf die Umsätze dem **Regelsteuersatz**, da den Kunden der Verzehr der Speisen an Ort und Stelle ermöglicht wurde. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Das FG vertrat die Auffassung, dass die Klägerin eine Gesamtleistung erbringe, bei der der Dienstleistungsanteil im Vordergrund stehe. Sie habe das Recht, ihren Kunden den Sitz- und Verzehrereich des Einkaufszentrums zur Verfügung zu stellen. Dabei sei unerheblich, dass auch andere Kunden diesen Bereich nutzen könnten.

**Hinweis:** Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

#### Umsetzungshilfe

### **Betriebliche Gesundheitsförderung und Präventionsleistungen**

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind **steuerfrei**, soweit sie 600 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Finanzverwaltung hat eine Umsetzungshilfe zur praktischen Anwendung des durch Verweise auf das Sozialgesetzbuch (SGB) V „sperrigen“ Rechts herausgegeben. Danach gilt Folgendes:

Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention werden grundsätzlich in Form von Präventionskursen erbracht und sollen den Einzelnen motivieren und befähigen, Möglichkeiten einer gesunden, Störungen und Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen. Die **Zertifizierung** von Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, soweit sie von der Krankenkasse gefördert oder erbracht werden, erfolgt durch eine Krankenkasse oder in ihrem Namen durch einen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Dritten. Die Kurse können auch in die betriebliche Gesundheitsförderung integriert werden.

Die meisten Krankenkassen lassen ihre Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention im Rahmen einer Kooperationsgemeinschaft über die „Zentrale Prüfstelle Prävention“ des Dienstleistungsunternehmens „Team Gesundheit GmbH“ prüfen und zertifizieren. Die

zertifizierten Präventionskurse der Krankenkassen finden in der Regel außerhalb des Betriebsgeländes statt und werden vom Arbeitgeber bezuschusst. Dieser Zuschuss ist bis **600 € pro Jahr** und Arbeitnehmer steuerfrei.

Auch **nichtzertifizierte Leistungen** zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention können in Ausnahmefällen steuerfrei sein. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Leistungen Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind, der nach § 20b SGB V bezuschusst wird, oder
- die nichtzertifizierten Präventionskurse hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 SGB V genügen und im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Anbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten werden.

Zudem gilt die Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, wenn sie Bestandteil eines **betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses** sind und im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ erbracht werden. Erbracht werden müssen die Leistungen

- im Rahmen eines strukturierten innerbetrieblichen Prozesses (z.B. gesteuert durch ein internes betriebliches Gremium)
- mit Analyse des Bedarfs (z.B. durch Befragung der Mitarbeiter, Analyse des Krankenstands, partizipative Methoden wie Gesundheitszirkel oder Zukunftswerkstätten) und
- unter Einbindung der Beschäftigten bzw. ihrer Vertretungen sowie der für Sicherheit und Gesundheit verantwortlichen Fachkräfte im Betrieb (z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte).

#### Kryptowährungen

### **Bundesregierung hält Besteuerungsregeln zu Bitcoins & Co. für geklärt**

Kryptowährungen wie Bitcoins gelangen zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, auch wegen ihrer mitunter atemberaubenden Kursfeuerwerke. Viele Unternehmen und Privatanleger sind angesichts der **Renditechancen** auf das digitale Geld aufmerksam geworden und haben in Bitcoins und andere Digitalwährungen investiert. Während für die steuerliche Behandlung klassischer Geldanlageprodukte seit Jahren ein engmaschiges Regelwerk existiert, ist die Besteuerung

von Gewinnen aus Kryptowährungen auch für den Steuergesetzgeber und die Finanzverwaltung weitgehend Neuland, das erst nach und nach „erschlossen“ wird.

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hin erklärt, dass sie **keine Regelungslücke** bei der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen sieht. Soweit derartige Einkünfte im Betriebsvermögen erzielt würden, unterlägen sie den Steuerregeln für Gewinneinkünfte. Würden die Einkünfte aus Kryptowährungen im Privatvermögen erzielt, komme in erster Linie eine Besteuerung als Einkünfte aus Leistungen oder als privates Veräußerungsgeschäft in Betracht. Die Bundesregierung sehe daher derzeit keinen Bedarf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ertragsbesteuerung von Kryptowährungen zu überarbeiten.

#### Sach-/Barlohn

### **Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs**

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Gutscheine** zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Während Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist, kann ein Sachbezug dagegen bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben.

Nach einer neuen gesetzlichen Definition gehören zum Barlohn auch

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Als Sachbezug definiert das Gesetz bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheinodes oder Gutscheinapps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaidkarten). Voraussetzung für diese günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (keine Barauszahlung zugelassen). Bei diesen Gutscheinen ist die 44-€-Freigrenze anwendbar, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und verschiedene Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sach-

bezug eingeordnet. Als Sachbezug können demnach unter anderem Papieressensmarken, arbeits-tägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel und Tankgutscheine eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle gewertet werden.

#### Steuertipp

### **Lohnsteuerliche Fragen zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern**

Seit 2019 gibt es eine Steuerbefreiung für Vorteile, die Arbeitnehmern aus der **privaten Nutzung** von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern erwachsen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat erläutert, in welchen Fällen diese Steuerbefreiung gilt, und wann der Vorteil aus der Privatnutzung versteuert werden muss:

Erfolgt die Überlassung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**, kann die Steuerbefreiung beansprucht werden, so dass der Vorteil (lohn-)steuerlich außer Betracht bleiben darf. In anderen Fällen muss der Vorteil grundsätzlich nach der 1%-Methode versteuert werden. Hier ist monatlich 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads (einschließlich der Umsatzsteuer) anzusetzen. Allerdings gelten zwei zeitlich befristete Ausnahmen: Für 2019 kann für Zwecke der 1%-Berechnung der halbierte Listenpreis angesetzt werden, für die Jahre 2020 bis 2030 sogar nur ein Viertel des Listenpreises, so dass sich der zu versteuernde Arbeitslohn reduziert.

Die **44-€-Freigrenze** ist nicht anwendbar, Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern aber den zu versteuernden Vorteil. Gehört der Verleih von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers (z.B. als Fahrradverleihfirma), müssen als Vorteil 96 % des Endpreises angesetzt werden, zu dem der Arbeitgeber seine Fahrräder fremden Dritten überlässt. In diesem Fall ist ein Rabattpflichtbetrag von 1.080 € pro Jahr anwendbar.

**Hinweis:** Sowohl die neue Steuerbefreiung als auch die Halbierung bzw. Viertelung der Bemessungsgrundlage sind für umsatzsteuerliche Zwecke nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen